

POTSDAM	Landeshauptstadt	Aiitiay	Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)					
	Potsdam Der Ortsbeirat		21/SVV/0562					
			öffentlich					
Betreff: Beteiligungsri	ichtlinie Ortsbeiräte							
			Erstellungsdatu	tellungsdatum 06.05.2021				
			Eingang 502:	ing 502: 05.0		5.2021		
Einreicher: I Heinz Vietze	Dr. Saskia Ludwig, Maik Teichgräb	per, Marcus Krause,						
Beratungsfolg	e:			Empfehl	lung	Entscheidung		
Datum der Sitzun	g Gremium							
20.05.2021	Ortsbeirat Golm					х		
					<u> </u>			
Beschlussv	orschlag:							
Der Ortsbeira	at möge beschließen:							
Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:								
gleichmäßige "Beteiligung	rgermeister wird beauftragt, zur en Handhabung der Anhöru I srichtlinie Ortsbeiräte " zu erarb tales 2021 zur Entscheidung vorzu	ngs-und Beteiligun beiten und der Stadt	igsrechte der	r Orts	beir	äte eine		

Im Rahmen der Erarbeitung der Richtlinie ist zu prüfen, in welchen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft die Ortsbeiräte künftig weitergehend beteiligt bzw. angehört werden. Die Ermessensspielräume des §46 Brandenburgischen Kommunalverfassung hinsichtlich möglicher Anhörungs-und Beteiligungsrechte sind im Sinne der Stärkung der Rolle der Ortsbeiräte vollumfänglich auszuschöpfen.

Die Ortsvorstehenden sind in die Erarbeitung der Richtlinie einzubeziehen.

gez. Dr. Saskia Ludwig, Maik Teichgräber, Marcus Krause, Heinz Vietze Ergebnisse der Vorberatungen Unterschrift auf der Rückseite

Beschlussverfolgung gewünscht:	Termin:
--------------------------------	---------

Finanzielle Auswirkungen?	☐ Ja	☐ Nein								
(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)										
		ggf. Folgeblätter b	eifügen							

Begründung:

Die Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam instituiert Ortsteile und Ortsbeiräte als deren Interessensvertretung. Den Ortsbeiräten sind in Bezug auf Angelegenheiten des jeweiligen Ortsteiles verschiedene Anhörungs-und Beteiligungsrechte eingeräumt.

Die den Ortsbeiräten zustehenden Mitwirkungsrechte werden von einzelnen Fachbereichen sehr unterschiedlich gehandhabt und zum Teil überhaupt nicht gewährleistet. Die nicht hinreichende Gewährleistung von Mitwirkungsrechten ist mitunter auch in unterschiedlicher Interpretation der Gesetzes- bzw. Satzungsbestimmungen begründet. Hieraus entsteht oft ein – an sich vermeidbares – Spannungsverhältnis zwischen den Ortsbeiräten auf der einen Seite und der Fachverwaltung auf der anderen Seite.

Mittels der "Beteiligungsrichtlinie Ortsbeiräte" soll eine einheitliche und gleichmäßige Handhabung der Anhörungs-und Beteiligungsrechte der Ortsbeiräte gesichert werden. Neben einer Ausfüllung unbestimmter Rechtsbegriffe und hinreichenden Bestimmung der einzelnen "Beteiligungsgegenstände" soll die Richtlinie insbesondere Verfahrensfragen regeln.

Für beide Seiten – Fachverwaltung auf der einen Seite, und die Ortsbeiräte auf der anderen Seite – sollen insoweit "Spielregeln" definiert werden, um unnötige Reibungsverluste künftig zu vermeiden und letztlich die Rolle der Ortsbeiräte zu stärken.

Im Rahmen der Erarbeitung der Richtlinie soll weiterhin geprüft werden, inwieweit wichtige örtliche Angelegenheiten, die bisher der Mitwirkung der Ortsbeiräte entzogen sind (bspw. Grundstücksangelegenheiten), als künftige "Beteiligungsgegenstände" im Rahmen einer Ergänzung der Hauptsatzung normiert werden.

Die Einbeziehung der Ortsvorstehenden ist allein schon wegen deren Erfahrungsschatzes essentiell. Eine proaktive Einbeziehung der Ortsvorstehenden hat sich u.a. bei der Erarbeitung der "Förderrichtlinie" (Sachmittel der Ortsbeiräte zur Förderung des örtlichen Lebens) bewährt.